

Liebe Mitbrüder!

- Bei der laufenden **Umgestaltung von Entwicklungsräumen in Pfarrverbände** bzw. „Pfarren mit Teilgemeinden“ ist es in der Regel so, dass alle SeelsorgerInnen, die eine bischöfliche Dienstzuweisung in einer der Pfarren des bisherigen Entwicklungsraumes hatten, automatisch eine **neue Dienstzuweisung** bekommen, die nun alle Pfarren des Pfarrverbandes betreffen. (Wenn eine „Pfarre mit Teilgemeinden“ errichtet wird, dann lautet die neue Dienstzuweisung auf die gesamte „Pfarre neu“). Das gilt auch für alle Diakone. Sollte für jemanden von Euch zu diesem Punkt ein Klärungsbedarf oder ein Problem bestehen, dann bitte rechtzeitig mit mir in Kontakt treten. Das bedeutet, dass es im Regelfall keine Verständigung von mir gibt, sondern dass das neue Dekret automatisch bei Errichtung des Pfarrverbandes kommt. Dies bedeutet nicht, dass ein Diakon ab dann automatisch mehr arbeiten muss. Bitte beachtet, dass es bei Neuerrichtung auf jeden Fall zu einer Kooperationsvereinbarung kommen muss. Das Formular der „**Kooperationsvereinbarung neu**“, welches der Pfarrer mit dem gesamten seelsorgerlichen Pastoralteam ausfüllen muss, regelt örtliche, sachliche und zeitliche Zuständigkeiten. (Siehe dazu auch „**Perpektivenpapier – Diakone in der Erzdiözese Wien**“, Diözesanblatt Jänner 2018, S 14ff, oder auf [www.diakon.at](http://www.diakon.at))
- Für die **Spesenabrechnung, vor allem Fahrtkosten**, gilt, was diesbezüglich im Perspektivenpapier festgehalten ist: jene Pfarre, für die ein Diakon einen Dienst leistet, ist auch für seine Spesen zuständig. Es empfiehlt sich, dass der Pfarrverbandsrat im Budget des Pfarrverbandes auch Spesen für die SeelsorgerInnen, die zwischen den einzelnen Pfarren herumfahren müssen, festlegt. Dort sind die Fahrtspesen gemäß Fahrtenbuch abzurechnen.
- Bezüglich **Teamausschreibungen**: Neben dem herkömmlichen Ausschreibungsverfahren wird in unserer Diözese die Form einer Teamausschreibung erprobt. Das soll im Gefolge der Seelsorgsstudie ein besseres Zusammenpassen der Teammitglieder untereinander und mit den örtlichen Notwendigkeiten hervorbringen. Bei einer Teamausschreibung gilt, dass zB für einen Pfarrverband ein gesamtes Pastoralteam (Pfarrer, Pfarrvikare, PastoralassistentIn, ha oder ea Diakon) ausgeschrieben wird. Für „ansässige“ SeelsorgerInnen kann das bedeuten: „Zurück an den Start“ und Einreichung einer Bewerbung, sofern man dortbleiben will. AUSNAHME: Ea. Diakone! So wie andere ea. MitarbeiterInnen auch, verbleiben sie an ihrem Dienstort und brauchen keine Bewerbung einzureichen!

### **Mitgliedschaft von Diakonen in den Pfarrgemeinderäten der Pfarrverbandspfarrn**

Ein Diakon ist grundsätzlich in allen Pfarren, für die er einen ausdrücklichen Dienstauftrag hat, von Amts wegen Mitglied im Pfarrgemeinderat.

PGO 4.1.1. legt aber fest: Übersteigt die Anzahl der Mitglieder von Amts wegen ein Drittel der gewählten Mitglieder, vereinbaren sie unter sich, wer im PGR vertreten sein soll.

Bei der Bildung eines PV werden laut PVO 2.3.4. die haupt- und ehrenamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen für alle Pfarren des PV ernannt. Damit wird die höchstzulässige Anzahl der Mitglieder von Amts wegen in den PGR's der einzelnen Pfarren oftmals überschritten.

Für ausreichend Kommunikation und Präsenz gibt es ja den Pfarrverbandsrat.

Nun ist die Vereinbarung notwendig, wer im PGR der einzelnen Pfarren vertreten sein soll, wer also in den PGR's auch Stimmrecht hat. (die Kooperationsvereinbarung kann dafür eine Grundlage sein). Damit wird auch klar geregelt, in welchem PGR der Diakon bei den Sitzungen anwesend sein muss (dort wo er Stimmrecht hat). In allen anderen PGR's kann er auch jederzeit anwesend sein und sich einbringen, er hat allerdings bei Abstimmungen kein Stimmrecht und muss auch nicht bei allen Sitzungen anwesend sein. Nach PGO 6 sind die Sitzungen ja grundsätzlich öffentlich, somit ist eine Anwesenheit ohne Stimmrecht kein Problem.

Diese Vereinbarung muss in schriftlicher Form abgeschlossen werden, alle Pfarrgemeinderäte sind darüber zu informieren und die Vereinbarung sollte bei den PGR Protokollen (so wie die Veränderungsmeldungen im PGR) abgelegt werden.

Im Pfarrverbandsrat haben alle Mitglieder von Amts wegen immer Stimmrecht und Anwesenheitspflicht.

Ein möglicher Formulierungsvorschlag wäre:

Im PV XY vereinbaren die Mitglieder von Amts wegen (N.N., N.N., ....) unter sich folgende Besetzung der PGR der einzelnen Pfarren:

*(Aufzählung für jede Pfarre anführen)*

Im PGR der Pfarre A (Nummer) mit Stimmrecht vertreten:

Moderator/Pfarrer N.N. sowie N.N

Im PGR der Pfarre A (Nummer) ohne Stimmrecht:

Pfarrvikar XY, Kaplan XY, Diakon YZ, Diakon ....

(Können jederzeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen, sind aber nicht verpflichtet, in allen PGR Sitzungen anwesend zu sein)

Im PV-Rat des PV XY sind alle Mitglieder von Amts wegen mit Stimmrecht vertreten.

Schlussbemerkungen: Der wichtigste gremiale Ort für den Diakon ist der Pfarrverbandsrat, da dort die zwischen den Pfarren gemeinsamen Fragen erörtert werden.

Mit lieben Grüßen

Diakon Mag. Andreas Frank